

Satzung des Förderverein Tanzkreis Fürstenwalde e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.11. 1996 in Fürstenwalde.
Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 28.04. 2016.
Zuletzt geändert am 01.06. 2017

§ 1 Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderverein Tanzkreis Fürstenwalde e.V. und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Fürstenwalde /Spree.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in den Bereichen Kunst, Kultur und Sport.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kinder- und Jugendgruppen in den Bereichen Kunst, Kultur und Sport, die an der Verwirklichung eigener Ideen, Vorhaben und Projekte arbeiten und dadurch in Bezug auf Selbstbestimmung gesellschaftlicher Verantwortung und durch soziales Engagement positive Zeichen setzen.
 - 2.2.1. Gefördert werden die Organisation von Ferienfreizeiten des Tanzkreises Fürstenwalde, kulturell-sportliche Angebote im oben genannten Sinne, (siehe § 2.2), die Belebung des kulturellen und sportlichen Angebots, insbesondere der LOS Region.
Wir wollen die internationale Jugendzusammenarbeit durch entsprechende Begegnungen und Studienfahrten anregen und durchführen, um die gesellschaftliche und kulturelle Lebensweise anderer Länder kennenzulernen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zahlungen durch fördernde Mitglieder müssen personen- und zweckgebunden sein.

Mittel des Fördervereins Tanzkreis Fürstenwalde e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die sich aus ihrer Mitgliedschaft begründen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung vom Förderverein Tanzkreis Fürstenwalde e.V. keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.

Die Betreibung von Zweckbetrieben ist nur dann zulässig, wenn entsprechend der Abgabenordnung

- ∅ der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nur dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen;
- ∅ die Verwirklichung der Zwecke einen solchen Geschäftsbetrieb notwendig macht;
- ∅ der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als bei der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für kulturelle Aktivitäten in der Fürstenwalder Region interessiert, unabhängig von Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit. Jugendliche können ab dem 14. Lebensjahr beitreten, sie benötigen eine schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten.

Die Mitgliedschaft wird nach der Zustimmung des Vorstandes durch die Zahlung eines Jahresbeitrages erworben. Ehrenmitgliedschaften sind möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und zu sprechen. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge im ersten Monat des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Der Mindestbeitrag beträgt 10,00 € pro Jahr.

§ 5.1 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Förderverein Tanzkreis Fürstenwalde e.V. ist zum 30.12. des Geschäftsjahres möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss von Mitgliedern des Fördervereins kann erfolgen:

- bei erheblicher Verletzung der Satzung

(Der Rückstand der Zahlung von Beiträgen bis zum Jahresende ist eine erhebliche Verletzung der Satzung)

§ 6 Mittel des Vereins

bestehen aus:

1. Mitgliedsbeiträgen
2. Zuwendungen von Behörden, Verbänden oder Förderer

§ 7 Gremien des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie wird in der Regel einmal jährlich durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder bzw. ein Drittel der Vereinsmitglieder dies fordern. In diesem Fall beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung beschließt den Rahmenarbeitsplan für die Tätigkeit des Vereins und den Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr sowie die Beitragsordnung.

Die Mitgliederversammlung wählt in der Regel alle zwei Jahre in einer auch zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung in offener Abstimmung durch Handzeichen den Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern wird geheim gewählt.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und im Förderverein Tanzkreis Fürstenwalde zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der dieser Satzung speziell festgelegten Beschlüsse, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Diese vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder selbstständig in den Vorstand zu kooptieren.

Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder des Vorstandes lt. § 26 BGB und des gesamten Vorstandes müssen jedoch von der Mitgliederversammlung gewählt worden sein.

Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über jede Tagung des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und im Förderverein Tanzkreis Fürstenwalde e.V. zu Einsichtnahme ausgelegt wird.

Förderverein Tanzkreis Fürstenwalde e.V.

[Handwritten signatures and notes in blue ink]

§ 10 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer.
Der/die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich zu prüfen;
das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
Der/die Kassenprüfer prüfen die Durchführung der Finanzbeschlüsse der Mitgliederversammlung und sind
berechtigt, Empfehlungen zu geben oder Auflagen zu erteilen.

§ 11 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine 1/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer auch für diesen Zweck
einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder
in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt
Fürstenwalde/Spree, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche
Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel

Die Mitglieder stimmen der Salvatorischen Klausel zu. Diese besagt, dass wenn einzelne Paragraphen,
Abschnitte und Zeilen durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, etc.) für unwirksam erklärt werden, die
übrigen Paragraphen der Satzung ihre Rechtsgültigkeit behalten. Des Weiteren berechtigt die
Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB durch Dritte (Notar, Gericht,
Finanzamt, etc.) beanstandete Formulierungen entsprechend selbständig zu ändern und die Mitglieder auf
der nächsten Jahreshauptversammlung zu informieren.

Fürstenwalde, 01.06.2017



A. Koba

K. Kasus

M. Wüß

